



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
14.07.20	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Kriegsfeld für die Jahre 2020 und 2021	352

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
08.07.20	Bekanntmachung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz über das Flurbereinigungsverfahren Ilbesheim, Feststellung der UVP-Pflicht-	354
13.07.20	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Genehmigung der Veräußerung von Grundbesitz nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2ff) in der Gemarkung Marnheim	357
17.07.20	Bekanntmachung des Landesamtes für Steuern zur verbesserten steuerlichen Entlastung für Alleinerziehende	358

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:



Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **09.07.2020** - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.657.220 €	1.682.460 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.653.060 €	1.670.740 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	4.160 €	11.720 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	50.790 €	58.300 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	40.000 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	60.000 €	30.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-20.000 €	-30.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-30.790 €	-28.300 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	2020	2021
	60.000 €	30.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
1. Grundsteuer		
a) Grundsteuer A auf	330 v.H.	330 v.H.
b) Grundsteuer B auf	365 v.H.	365 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	365 v.H.	365 v.H.
3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:		
	2020	2021
für den ersten Hund	60,00 €	60,00 €
für den zweiten Hund	90,00 €	90,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	120,00 €	120,00 €
für gefährliche Hunde	600,00 €	600,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
1. Beiträge zur Unterhaltung von Wirtschaftswegen pro ha	5,00 €	5,00 €

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **01.07.2020** beschlossene Stellenplan.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	497.356,66 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	513.856,66 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	518.016,66 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	529.736,66 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	549.416,66 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	579.546,66 €

Kriegsfeld, 14.07.2020

gez. Ziegler

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan **2020/2021 liegt** vom **20.07.2020 bis 29.07.2020** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ADD, Referat 44
21126-HA99.5 / 2020

Trier, 08.07.2020

Flurbereinungsverfahren Ilbesheim (Az.: 21126)

- Feststellung der UVP-Pflicht –

gemäß UVPG

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinungsverfahren Ilbesheim ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 29.04.2020 erfolgt, die Unterlagen sind am 21.04.2020 eingegangen. Ergänzungen zur vorgelegten Planung wurden am 08.07.2020 nachgereicht und in der Vorprüfung des Einzelfalls berücksichtigt.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 295 ha. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Rekultivierung von Feldwegen und Gehölzen) beträgt rd. 5,6 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 5,6 ha (Blüh- und Leguminosenstreifen) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Neu- und Ausbaumaßnahmen von Bitumenwegen (ca. 1260 lfdm.), Neu- und Ausbaumaßnahmen von Schotterwegen (ca. 3510 lfdm.), Neuanlage unbefestigter Feldwege (ca. 960 lfdm.), Rekultivierung unbefestigter Feldwege (ca. 6660 lfdm), Erneuerung von Durchlässen sowie Beseitigung eines Feldgehölzes (ca. 1100 m²) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Blüh- und Leguminosenstreifen in Ackerlage (insg. ca. 5,6 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Darüber

hinaus sollen Rückbaumaßnahmen und Ausweisung von Gewässerentwicklungskorridoren am Weidasserbach mit Mitteln der Aktion Blau Plus unterstützt werden. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Das Verfahren liegt fast vollständig im Vogelschutzgebiet „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes wurde überprüft, es werden geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, so dass negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgeschlossen werden können. Weitere Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte sind von der Planung nicht betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 08.07.2020

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

BEKANNTMACHUNG

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2ff) zu entscheiden.

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Marnheim, Blatt 898, Gemarkung Marnheim

Flst. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
3241	Landwirtschaftsfläche	Kürbisgarten	2,9666 ha

Land-/Forstwirte die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des Grundbesitzes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Abt. 8) innerhalb von zehn Tagen ab Erscheinungstag dieser Bekanntmachung **schriftlich** mitzuteilen.

Kirchheimbolanden, den 13.07.2020
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Im Auftrag

Mattern



PRESSEDIENTST

LANDESAMT FÜR STEUERN

52/2020 - Kurzfassung

Verbesserte steuerliche Entlastung für Alleinerziehende

Alleinerziehenden erhalten zum Ausgleich der erziehungsbedingten Mehraufwendungen einen Steuerentlastungsbetrag. Zur Abmilderung der Corona-Krise wurde dieser für zwei Jahre (2020 und 2021) von bisher 1.908 € auf 4.008 € (Erhöhung um 2.100 €) angehoben.

Wem steht der Entlastungsbetrag zu?

Alleinerziehende Steuerpflichtige können diesen Entlastungsbetrag beanspruchen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht.

Voraussetzung ist zudem, dass Alleinerziehende nicht in einer Haus- bzw. Wohngemeinschaft oder einer Partnerschaft leben oder nach Trennung noch vom steuerlichen Splittingtarif für Verheiratete profitieren.

In den meisten Fällen kein Antrag erforderlich

Der Erhöhungsbetrag von 2.100 € wird bei bestehender Steuerklasse II automatisch als Freibetrag in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen eingetragen und damit dem Arbeitgeber zum elektronischen Abruf Anfang August bereitgestellt.

Ein Antrag ist nicht erforderlich.

Spätestens bei der Lohnabrechnung für September 2020 wirkt sich der Freibetrag aus. Ist die steuerliche Entlastung bei der Lohnabrechnung nicht enthalten, sollte das zuständige Finanzamt um Überprüfung und Anpassung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale gebeten werden.

Auch für 2021 wird der Erhöhungsbetrag bei Steuerklasse II automatisch berücksichtigt.

Aber aufgepasst: Für das zweite und jedes weitere Kind kann - wie bisher - ein zusätzlicher Freibetrag von jeweils 240 € gewährt werden. Dies geht nur auf Antrag: Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung („Anlage Kinder“), mit dem die Steuerklasse II beantragt werden kann,

Hrsg.: Landesamt für Steuern, Verantw.: Wiebke Girolstein, (0261) 4932 - 36726,
Pressestelle@lfst.fin-rlp.de

Wir twittern – unter www.twitter.com/rlpfinanznews erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279